

Statuten

der Sektion Gürgaletsch
des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Sektion Gürgaletsch" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bildet eine Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV). Er umfasst die Gemeinden Churwalden und Tschierschen/Praden. Sitz und Gerichtsstand ist Churwalden.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf dem Boden des Patentsystems.

Die Sektion Gürgaletsch setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand auf dem Gebiet des Kreises Churwalden gesund und kräftig zu erhalten und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Mitglieder sollen in der weidgerechten Jagdausübung gefördert und mit den Gesetzesvorschriften vertraut gemacht werden.

Neben diesen primären Aufgaben soll auch die Kameradschaft unter den Mitgliedern gepflegt und gefördert werden.

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks 12 des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlrecht in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit. Nach bestandener Jagdprüfung wird der Mitgliederbeitrag erst im Folgejahr gefordert.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hohem Masse Verdienste in der Sektionstätigkeit erworben haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Jägervereins Gürgaletsch verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statuarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.

Für die Verdienst- und Hegeauszeichnung, die Ehren- und Freimitgliedschaft des BKPJV sowie die Veteranen sind Art. 35/36/37 und 38 der Zentralstatuten verbindlich.

Vorstand

Der Vorstand und die Mitglieder der Hegeorganisation sind von dem Mitgliederbeitrag befreit.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Sektionsvorstand oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch den Sektionsvorstand kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Sektionsversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung. Eine ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Sektionsversammlung werden alle Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Sektionsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung der Protokolle
- b) Wahl des Sektionspräsidenten, des Sektionshegeobmanns, des Kassiers, allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder, der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV sowie der Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Sektionsbeiträge

An der Sektionsversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Sektionshegeobmann sowie dem Kassier dem Aktuar und dem Schiessobmann/Beisitzer. Die Sektionsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

11. Die Revisoren

Die Sektionsversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 30.01.2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:

Der Protokollführer:

.....

W. X.

.....

Y. Z.

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: [Datum]